



Verfassungsrevision Gemeinde Trin

Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Juni 2026

Inhalt

Ausgangslage	2
Vorgehen	2
Ergebnisse der Vernehmlassung	3

Ausgangslage

Die Verfassung der Gemeinde Trin in der heute gültigen Fassung wurde am 21. August 2001 beschlossen und ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. In der Folge kam es zu mehreren Teilrevisionen.

Am 22. Januar 2025 ist die Initiative «Stimm- und Wahlrecht an der Urne in der Gemeinde Trin» zu Stande gekommen. Der Gemeindevorstand nahm diese Initiative zum Anlass, nicht nur einzelne Anpassungen vorzunehmen, sondern eine umfassende Überprüfung und Totalrevision der Gemeindeverfassung durchzuführen.

Ziel war es, die Verfassung zu modernisieren, systematisch zu strukturieren und an die heutigen rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen.

Dem Gemeindevorstand war es ein Anliegen, die Bevölkerung und die verschiedenen Interessen- und Anspruchsgruppen in den Prozess einzubeziehen.

Vorgehen

Für die Erarbeitung der Vorlage setzte der Gemeindevorstand im Jahr 2025 eine breit abgestützte Verfassungskommission ein. Diese setzte sich aus Vertretungen der Bevölkerung, des Initiativkomitees, des Gemeindevorstandes sowie der Verwaltung zusammen und wurde juristisch begleitet.

Die Kommission erhielt den Auftrag, insbesondere zentrale Themen wie die Einführung der Urnengemeinde, die Neuordnung der politischen Rechte, die Anpassung der Finanzkompetenzen sowie die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips zu prüfen und Vorschläge auszuarbeiten.

Auf der Basis der von der Verfassungskommission ausgearbeiteten und erörterten Grundlagen erarbeitete der Gemeindevorstand in der Folge mit juristischer Unterstützung einen ausformulierten Entwurf für eine neue Verfassung.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung wurde der Entwurf am 30. März 2026 der breiten Öffentlichkeit vorgestellt. Zeitgleich wurde eine öffentliche Vernehmlassung vom 31. März 2026 bis zum 3. Mai 2026 durchgeführt, in deren Rahmen alle interessierten Personen eingeladen waren, ihre Meinungen, Anregungen und Wünsche einzubringen.

Es sind 12 Vernehmlassungen bei der Gemeinde eingegangen; einige waren wortgleich verfasst. Der Gemeindevorstand wertete die Eingaben aus und führte eine weitere Beratung zur neuen Verfassung durch. Die Rückmeldungen bildeten eine wichtige Grundlage für die anschliessende Bereinigung der Vorlage.

Der erarbeitete Entwurf für die neue Verfassung wurde dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. Die kantonale Vorprüfung ergab ein positives Ergebnis. Aufgrund der Rückmeldungen wurde der Entwurf bereinigt.

Es liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung der Gemeinde Trin über die Totalrevision der Gemeindeverfassung zu entscheiden (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindeverfassung Trin). Der Gemeindevorstand verabschiedete den Entwurf der Gemeindeverfassung anlässlich seiner Sitzung vom 12. Mai 2026 zuhanden der Gemeindeversammlung. Diese Gemeindeversammlung findet am 19. Juni 2026 statt.

Ergebnisse der Vernehmlassung

Eine anonymisierte und zusammenfassende Übersicht der Vernehmlassungen sowie die entsprechenden Stellungnahmen des Gemeindevorstandes sind öffentlich zugänglich und liegen hiermit vor.

Anträge	Antwort	Anzahl Eingaben
Zur geschlechtsneutralen Formulierung: Ersetzung von «Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin» durch «Gemeindepräsidium».	Der Gemeindevorstand hat den Vorschlag einer genderneutralen Formulierung der Verfassung berücksichtigt und die Revisionsvorlage entsprechend angepasst.	1
Zum Stimm- und Wahlrecht: - Streichung des Stimm- und Wahlrechts für Personen mit Niederlassungs-bewilligung. - Das Stimm- und Wahlrecht soll nicht allen Personen mit Niederlassungsbewilligung zukommen, sondern nur Personen aus dem EU-Raum, die mindestens seit 5 Jahren ununterbrochen ihren festen Wohnsitz in Trin, sowie einen einwandfreien Leumund haben.	Personen mit Niederlassungsbewilligung leben oft seit vielen Jahren in der Gemeinde, entrichten Steuern, engagieren sich im Vereinsleben und sind von kommunalen Entscheidungen unmittelbar betroffen. Sie übernehmen damit wesentliche Pflichten und Verantwortung innerhalb der örtlichen Gemeinschaft. Verschiedene Kantone und Gemeinden in der Schweiz kennen bereits entsprechende Regelungen. Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass der Besitz einer Niederlassungsbewilligung ein sachgerechtes und objektives Kriterium sowie ein klar definiertes, rechtlich etabliertes und praktikables Anknüpfungskriterium darstellt. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeindevorstand diese Anträge in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt.	4
Zur Amtszeit und Amtsdauer: Für die Berechnung der Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin soll auch eine allfällige Zeit als Mitglied im Gemeindevorstand berücksichtigt werden.	Der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass die beantragte Änderung für die Entwicklung der Gemeinde nicht positiv wäre, dass erfahrene und sachkundige Personen sehr wichtig sind und dass die Rekrutierung von Amtsträgern unnötig erschwert würde. Er ist der Überzeugung, dass es wichtig ist, die Möglichkeit zu haben, erfahrende Gemeindevorstandsmitglieder ins Präsidium aufzunehmen. Sollte ein Gemeindepräsident oder eine Gemeindepräsidentin nach Ansicht der Stimmbevölkerung zu lange im Amt verbleiben, so kann – wie bereits heute – dadurch Abhilfe geschafft werden, dass er oder sie bei den nächsten Wahlen	3

	nicht mehr gewählt wird. Der Gemeindevorstand hat den Antrag aus diesen Gründen in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt.	
Zum Initiativrecht: Auf eine Erhöhung des Unterschriftenquorums für die Einreichung einer Initiative soll verzichtet werden. Das Quorum soll unverändert bei 10 % (entsprechend der heute geltenden Gemeindeverfassung) bleiben.	Der Gemeindevorstand hat den Antrag in der Revisionsvorlage berücksichtigt. Es ist ihm ein grosses Anliegen die direktdemokratischen Mitwirkungsrechte ausgewogener auszugestalten. Die Hürden für die Einreichung einer Initiative sollen gewährleisten, dass ein Anliegen über eine gewisse gesellschaftliche Abstützung verfügt. Gleichzeitig sollen sie die Ausübung der politischen Rechte nicht faktisch erschweren oder unverhältnismässig einschränken. Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass dieses Anliegen auch bei der Beibehaltung des Unterschriftenquorums von 10 % erreicht werden kann.	9
Zum Verfahren bei Initiativen: Initiativen sollen ausschliesslich an der Urne behandelt werden.	Das zuständige Organ für die Beschlussfassung über eine Initiative bestimmt sich nach der Art des Sachgeschäftes und der hierfür in der Verfassung statuierten Kompetenzzuteilung. Entgegen dieser Zuteilung, sämtliche Sachgeschäfte, welche durch Initiativen eingereicht worden sind, der Urnengemeinde zu unterstellen, würde damit der Gemeindeverfassung widersprechen. Der Gemeindevorstand hat den Antrag aus diesem Grund in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt. Initiativen sollen vom Organ behandelt werden, in dessen Kompetenz das Sachgeschäft fällt.	3
Zum Verfahren bei Initiativen: Zu jeder Initiative soll anlässlich einer Gemeindeversammlung eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden.	Der Gemeindevorstand ist der Überzeugung, dass Informationsveranstaltungen in der Kompetenz des Gemeindevorstandes nach Bedarf und politischer Notwendigkeit angesetzt werden sollen. Es ist ihm selbstverständlich ein Anliegen die Stimmbevölkerung ausreichend und angemessen zu informieren. Ist die Urnengemeinde das zuständige Organ für die Beschlussfassung über eine Initiative, ist ohnehin die Gemeindeversammlung zwingend vorberatend tätig. Aus diesem Grund hat der Gemeindevorstand den Antrag in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt.	3
Zum Fakultativen Referendum: Senkung des erforderlichen Unterschriftenquorums auf 5%.	Das fakultative Referendum soll es einer qualifizierten Minderheit ermöglichen, Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung zu unterstellen. Gleichzeitig soll das Instrument nicht mit einer zu tiefen Hürde versehen werden, welche die ordentlichen politischen Entscheidungsprozesse unverhältnismässig erschweren oder verzögern könnte. Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass ein Quorum von 10 % dem Anliegen Rechnung trägt. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeindevorstand	2

	den Antrag in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt.	
Zur Einsichtnahme in Protokolle: Auf die Unterscheidung von „öffentlichen“ und „nicht öffentlichen“ Gemeindeversammlungen soll verzichtet werden.	Gemeindeversammlungen sind zwar in der Regel öffentlich. Es kann aber gestützt auf Art. 36 Abs. 3 der Revisionsvorlage sowie Art. 22 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG; BR 150.050) der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen angeordnet werden, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern. Sofern die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte ausgeschlossen wurde, ist auch das Protokoll für diesen Teil nicht öffentlich. Die Unterscheidung zwischen den öffentlichen und nicht öffentlichen Gemeindeversammlungen (analog dem Gemeindegesetz) ist deshalb sinnvoll. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeindevorstand den Antrag in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt.	1
Zu den Organen der Gemeinde: Ersetzung des Begriffs «Gemeindevorstand» durch «Gemeinderat».	Das übergeordnete Recht, insbesondere das Gemeindegesetz des Kantons Graubünden sowie die Kantonsverfassung, verwendet den Begriff «Gemeindevorstand». Als Gemeinderat wird im Gemeindegesetz das Gemeindeparlament (sofern die Gemeinde über ein solches verfügt) bezeichnet. Vor diesem Hintergrund ist der Gemeindevorstand der Auffassung, dass abweichende Begriffsverwendungen im kommunalen Recht zu Verwirrung und Verwechslungen führen würden. Deshalb hat er die Anregung in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt.	1
Zu den Entscheidungsbefugnissen: Zuweisung der Entscheidungsbefugnis über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen an die Urnengemeinde.	Der Gemeindevorstand hat sich ausgiebig mit den Kompetenzzuteilungen beschäftigt. Es ist ihm ein Anliegen, dass die Kompetenzordnung der unterschiedlichen Tragweite der jeweiligen Geschäfte sachgerecht Rechnung trägt. - <i>Gemeindefusionen/Gemeindezusammenschlüsse</i> greifen tief in die politische und institutionelle Identität der Gemeinde ein und rechtfertigen nach Auffassung des Gemeindevorstandes deshalb eine unmittelbare Entscheidung durch die Stimmberechtigten an der Urne. -Die Bildung oder Auflösung von <i>Gemeindeverbänden</i> weisen eine im Vergleich zur Fusion etwas kleinere strukturelle Bedeutung auf, weshalb der Gemeindevorstand überzeugt ist, dass die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, mit der Möglichkeit des fakultativen Referendums eine angemessene demokratische Legitimation gewährleistet. -Demgegenüber betrifft die <i>Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder regionalen Institutionen</i> regelmässig operative und verwaltungstechnische	2

	<p>Fragen, die eine flexible und effiziente Entscheidungsfindung erfordern. Der Gemeindevorstand ist deshalb überzeugt, dass die Beschlussfassung über die <i>Zusammenarbeit</i> durch den Gemeindevorstand als Exekutive der Gemeinde sachgerecht ist und die Handlungsfähigkeit der Gemeinde stärkt. Seine Kompetenz ergibt sich daraus, dass dem Gemeindevorstand alle Befugnisse zustehen, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind (vgl. 42 der Revisionsvorlage).</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der Gemeindevorstand den Antrag in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt.</p>	
<p>Zum Wahlmodus:</p> <p>Die Zuteilung der Departemente soll vom gewählten Gemeindevorstand im Anschluss an die Wahl selbst erfolgen. Auf die Wahl in ein konkretes Departement soll verzichtet werden.</p>	<p>Der Gemeindevorstand ist überzeugt, dass sich die bisher praktizierte Wahl in ein konkretes Departement bewährt hat. Dieses System schafft sowohl für die Stimmberechtigten als auch für die Kandidierenden Klarheit und Transparenz. Die Wählerinnen und Wähler wissen, für welchen Aufgabenbereich eine Person kandidiert, und die Kandidierenden können sich gezielt für ein bestimmtes Departement zur Verfügung stellen. Zudem zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass sich auf diese Weise leichter geeignete Kandidierende gewinnen lassen, da die Anforderungen und Zuständigkeiten bereits im Vorfeld klar definiert sind. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeindevorstand den Antrag für die Revisionsvorlage nicht berücksichtigt.</p>	2
<p>Zum Wahlmodus:</p> <p>Ausweitung des Anmeldeverfahrens vom Gemeindevorstand auf die Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p>Der Gemeindevorstand hat den Antrag in der Revisionsvorlage berücksichtigt. Im Sinne einer einheitlichen Regelung aller kommunalen Wahlen sowie zur Vereinfachung und Harmonisierung der administrativen Abläufe hat der Gemeindevorstand in der Vorlage darüber hinaus vorgesehen, das Anmeldeverfahren auf sämtliche Urnenwahlen auszuweiten.</p>	1
<p>Zum Wahlmodus:</p> <p>Aufnahme zusätzlicher Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Kandidierende sollen sich an einer Gemeindeversammlung vorstellen und ihre Motivation und Fähigkeiten erläutern, die sie für ihr Amt befähigen. -Diese Versammlung soll durch einen neutralen Moderator geleitet werden. 	<p>Der Gemeindevorstand anerkennt das Anliegen nach einer transparenten Information der Stimmberechtigten über Kandidierende. Insbesondere kann eine öffentliche Vorstellung der Kandidierenden zur Meinungsbildung beitragen und das Interesse an kommunalen Wahlen fördern. Er ist jedoch der Auffassung, dass eine derart konkrete Vorgabe zur Durchführung des Wahlverfahrens nicht auf Verfassungsstufe geregelt werden soll. Die Gemeinden regeln in der Gemeindeverfassung die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe (Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes). Eine Verankerung in der</p>	3

<p>-Werbung von weiteren Personen für einen Kandidaten soll nicht erlaubt sein.</p>	<p>Gemeindeverfassung würde den notwendigen organisatorischen Handlungsspielraum unnötig einschränken und eine flexible Ausgestaltung künftiger Wahlverfahren erschweren. Der Gemeindevorstand nimmt das Anliegen nach einer geeigneten Vorstellung der Kandidierenden gerne entgegen und wird dieses bei der Organisation des Wahlprozederes sowie der Ausgestaltung künftiger Wahlen berücksichtigen. Aus diesen Gründen wurde der Antrag auf Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt.</p>	
<p>Zu den Finanzkompetenzen / Zur Beschlussfassung über Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion der Ausgabenkompetenz des Gemeindevorstandes auf CHF 50'000 und der Gemeindeversammlung auf CHF 500'000. - Reduktion der Ausgabenkompetenz des Gemeindevorstandes auf CHF 75'000 und der Gemeindeversammlung auf CHF 750'000. - Belassung der Beschlussfassungskompetenz des Gemeindevorstandes für einmalige Ausgaben bei CHF 20'000 (gem. geltender Gemeindeverfassung). 	<p>Mit der geplanten Einführung der Urnengemeinde ist die Finanzkompetenzordnung der Gemeindeorgane neu festzulegen. Übereinstimmend mit der Verfassungskommission gelangt der Gemeindevorstand nach sorgfältiger Prüfung, unter Berücksichtigung eines Vergleichs mit umliegenden Gemeinden sowie aufgrund der Grösse des Haushalts der Gemeinde Trin, zum Schluss, dass eine Ausgabekompetenz des Gemeindevorstandes, bis CHF 100'000 und der Gemeindeversammlung, bis CHF 1'000'000 sachgerecht und angemessen ist. Aus diesem Grund hat er die Anträge in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt.</p>	4
<p>Zu den Finanzkompetenzen / Zur Beschlussfassung über Ausgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung einer Kompetenz des Gemeindevorstandes für wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000. - Ergänzung einer Kompetenz des Gemeindevorstandes für Ausgaben ausserhalb des Budgets bis CHF 300'000. 	<p>Der Gemeindevorstand gelangte zudem zum Schluss, dass eine klare, schlanke und einfach handhabbare Regelung der Finanzkompetenzen zweckmässig ist. Vor diesem Hintergrund hat er darauf verzichtet, die Aufnahme einer Kompetenz für <i>wiederkehrende Ausgaben</i> in die Revisionsvorlage aufzunehmen.</p> <p>Jede frei bestimmbare Ausgabe benötigt sowohl ein Verpflichtungskredit als auch ein Budgetkredit. Der Einschub – <i>ausserhalb des Budgets</i> – würde zur falschen Annahme verleiten, dass ein Verpflichtungskredit nicht immer notwendig ist. Aus diesem Grund hat der Gemeindevorstand keine Kompetenz für Ausgaben ausserhalb des Budgets in die Revisionsvorlage aufgenommen.</p>	2

<p>- Explizite Erwähnung im Gesetzestext, dass keine separaten Ausgabeschwellen für bestimmte Sachgebiete festgelegt werden.</p>	<p>Der Gemeindevorstand erachtet eine explizite Erwähnung im Gesetzestext, dass keine separaten Ausgabeschwellen für bestimmte Sachgebiete festgelegt werden, als nicht notwendig. Sie ist denn auch nicht üblich. Dass keine besonderen oder sachgeschäftsbezogenen Ausgabeschwellen vorgesehen sind, ergibt sich bereits aus der gewählten Regelungsstruktur, wonach in der Verfassung keine derartigen spezifischen Limiten festgelegt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeindevorstand den Antrag in der Revisionsvorlage nicht berücksichtigt.</p>	
<p>Zu den Finanzkompetenzen / Zur Beschlussfassung über Ausgaben: Es sollen vermehrt Informationsveranstaltungen durchgeführt werden – bspw. bei Beschlussfassungen über Ausgaben ab CHF 500'0000.</p>	<p>Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass vermehrt Informationsveranstaltungen gewünscht werden. Er ist der Überzeugung, dass diese in der Kompetenz des Gemeindevorstandes nach Bedarf und politischer Notwendigkeit angesetzt werden sollen. Auf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der Revisionsvorlage zur Gemeindeverfassung hat er aus diesem Grund verzichtet. Es ist ihm aber selbstverständlich ein Anliegen die Stimmbevölkerung ausreichend und angemessen zu informieren.</p>	1
<p>Zum Abstimmungsmodus: Aufnahme folgenden Wortlauts in die Verfassung: «Die Stimmen sind auszuzählen und bekannt zu geben.».</p>	<p>Die Gemeinden regeln in der Gemeindeverfassung die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe (Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes). Die Totalrevision der Gemeindeverfassung verfolgt das Ziel einer schlanken Verfassung, die sich auf das Wesentliche beschränkt und so ihrem Charakter als Grundgesetz gerecht wird. Der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass der beantragten Ergänzung keinen Verfassungsrang zukommen soll. Die Versammlungsführung soll bei eindeutigem grossen Mehr die Freiheit haben, dies festzustellen, ohne die Stimmzähler zu bemühen. Ordnungsanträge zur exakten Feststellung der Ergebnisse oder schriftliche Abstimmung können an der Gemeindeversammlung jederzeit gestellt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeindevorstand auf die Aufnahme einer Ergänzung in der Revisionsvorlage verzichtet.</p>	1
<p>Zur Eidespflicht: Verzicht auf Streichung der Bestimmung zur Eidespflicht.</p>	<p>Gemäss bisheriger Praxis wurden die Mitglieder des Gemeindevorstandes jeweils unmittelbar im Anschluss an ihre Wahl an der Gemeindeversammlung vereidigt. Mit der Einführung von Urnenwahlen entfällt dieser unmittelbare Zusammenhang zwischen Wahlakt und Vereidigung. Die Vereidigung könnte somit nicht mehr im bisherigen institutionellen und öffentlichen Rahmen der Wahlversammlung stattfinden. Der Gemeindevorstand ist der Auffassung, dass sich dadurch die Symbolik des Eides verändert. Auch</p>	2

	ohne entsprechende Bestimmung zur Eidespflicht bleibt der Gemeindevorstand selbstverständlich verpflichtet, seine Aufgaben jederzeit gewissenhaft, gesetzes- und verfassungskonform sowie im Interesse der Gemeinde wahrzunehmen. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeindevorstand den Antrag in der Vernehmlassungsvorlage nicht berücksichtigt.	
Zur Vertretung nach Aussen: Änderung der Formulierung der Unterschriftsberechtigung zu: «Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde».	Der Gemeindevorstand hat dieses Anliegen teilweise berücksichtigt. Die Revisionsvorlage sieht folgenden neuen Text vor: <i>Das Gemeindepräsidium führt in der Regel zusammen mit der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift der Gemeinde. Im Verhinderungsfall kann ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes zusammen mit dem Gemeindepräsidium oder der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber die Unterschrift führen.</i> Der Gemeindevorstand ist der Überzeugung, dass diese neue Formulierung die notwendige Klarheit schafft, allfällige Rechtsunsicherheiten beseitigt und gleichzeitig eine flexible und handlungsfähige Vertretungsordnung gewährleistet.	1
Zum amtlichen Publikationsorgan: Auflistung der amtlichen Publikationsorgane.	Die Gemeinden regeln in der Gemeindeverfassung die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe (Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes). Die Totalrevision der Gemeindeverfassung verfolgt das Ziel einer schlanken Verfassung, die sich auf das Wesentliche beschränkt und so ihrem Charakter als Grundgesetz gerecht wird. Vor diesem Hintergrund ist der Gemeindevorstand der Auffassung, dass der beantragten Regelung in ihrem Inhalt zwar durchaus Berechtigung zukommt, sie aber nicht in der Gemeindeverfassung statuiert werden soll. Das dahingehende Anliegen, dass die Publikations- und Informationskanäle sowie Konzepte sichtbar werden sollen, nimmt der Gemeindevorstand gerne entgegen. Er ist der Überzeugung, dass durch Aufbereitung der entsprechenden Inhalte auf der Gemeindeforum dem Anliegen genügend Rechnung getragen werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde in der Revisionsvorlage auf Aufnahme einer Auflistung der amtlichen Publikationsorgane verzichtet.	1
Zu den Befugnissen des Schulrats: Streichung des Begriffs «Kindergartenlehrpersonen».	Der Gemeindevorstand hat diesen Antrag in der Revisionsvorlage berücksichtigt. Kindergartenlehrpersonen gelten gemäss Schulgesetzgebung als Lehrpersonen.	1
Zu Befugnissen des Schulrats:	Das Schulgesetz der Gemeinde Trin verzichtet auf eine entsprechende Auflistung, weswegen auch in	1

<p>Ergänzung des Gesetzestextes um die Zuständigkeit der Tagesstrukturen: «Der Schulrat übernimmt die strategische Führung der Tagesstrukturen. Er stellt das Personal an (Betreuungspersonen, Leitung Tagesstrukturen). Er überwacht Qualität und Betrieb. Er entscheidet über Budget und Ressourcen. Er ist Ansprechstelle für Beschwerden auf strategischer Ebene.».</p>	<p>der Verfassung darauf verzichtet werden soll. Der Gemeindevorstand möchte dieses Anliegen aber teilweise berücksichtigen und erweitert die Formulierung des Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 der neuen Gemeindeverfassung: «Dem Schulrat steht im Weiteren zu: die Wahl und die Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen <i>sowie des weiteren zur Erfüllung der Schulgesetzgebung erforderlichen Personals.</i>» Vor diesen Hintergrund hat der Gemeindevorstand in der Revisionsvorlage auf die Aufnahme der vorgeschlagenen Formulierung verzichtet.</p>	
---	---	--